



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38670  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38670  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-003/004/2969/2021-12  
A. B.

Wien, 11.5.2021

Geschäftsabteilung: VGW-I

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag. Bachert-Sedlak über die Beschwerde des A. B., vertreten durch Dr. C. D., gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 26.1.2021, ZI. MBA/...1/2020, betreffend Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) in Verbindung mit der Verpackungsverordnung 2014, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insoweit Folge gegeben, als die Spruchpunkte 1 und 4 des angefochtenen Straferkenntnisses behoben und die diesbezüglichen Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG eingestellt werden.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2 wird der Beschwerde gemäß § 50 VwGVG mit der Maßgabe, dass Spruchpunkt 2 zu lauten hat:

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 zur Vertretung nach außen Berufener der „E.“ HandelsgmbH mit Sitz in Wien, F.-gasse, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Verpflichtete im Sinne des § 13g Abs. 1 Z 3 AWG 2002 iVm § 10 Abs. 2

Verpackungsverordnung 2014 von 1.4.2019 bis 10.3.2020 in Wien, F.-gasse, es unterlassen hat, hinsichtlich der von ihr im Kalenderjahr 2018 in Verkehr gesetzten Menge an gewerblichen Verpackungen, nämlich 1.145,7 kg Papierverpackungen, 147,8 kg Kunststoffverpackungen, 3,7 kg Metallverpackungen und 15,8 kg Materialverbundverpackungen, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Meldung entsprechend dem Anhang 3 der Verpackungsverordnung 2014 zu erstatten.“

insoweit Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe von EUR 340 auf EUR 170 herabgesetzt wird, wobei die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden gleich bleibt.

Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde zu Spruchpunkt 3 mit der Maßgabe, dass die Wortfolge „zumindest 10.09.2019 und“ zu entfallen hat, insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe von EUR 340 auf EUR 200 herabgesetzt wird, wobei die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden gleich bleibt.

Gemäß § 50 VwGVG wird der nur mehr gegen die Strafhöhe gerichteten Beschwerde zu Spruchpunkt 5 insoweit Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe von EUR 340 auf EUR 170 herabgesetzt wird, wobei die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden gleich bleibt.

Dementsprechend wird der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens bei der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit EUR 54 festgesetzt, das sind 10% der verhängten Geldstrafen.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die „E.“ Handels GmbH haftet für die über den Beschwerdeführer verhängten Geldstrafen in Höhe von EUR 540 und die Verfahrenskosten in Höhe von EUR 54 sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das angefochtene Straferkenntnis richtet sich gegen den Beschwerdeführer und enthält folgenden Spruch:

1. Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 zur Vertretung nach außen Berufener der „E.“ HandelsgmbH mit Sitz in Wien, F.-gasse, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Verpflichtete im Sinne des § 13g Abs. 2 AWG 2002 von 01.01.2018 bis 31.12.2018 in Wien, F.-gasse, unterlassen hat hinsichtlich der von ihr in Verkehr gesetzten Menge an Haushaltsverpackungen, nämlich
  - 35.512,0 kg Papierverpackungen (Pkt.5.3.1 und Pkt. 5.3.3 im Prüfbericht)
  - 8.008,2 kg Kunststoffverpackungen (Pkt.5. 3.1 und Pkt. 5. 3.3 im Prüfbericht)
  - 217,8 kg Glasverpackungen
  - 1.100,6 kg Metallverpackungen
  - 300,3 kg Materialverbundverpackungen
 gemäß § 13g Abs. 2 AWG 2002 iVm § 8 Abs. 1 Verpackungsverordnung 2014 an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen teilzunehmen.
  
2. Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 zur Vertretung nach außen Berufener der „E.“ HandelsgmbH mit Sitz in Wien, F.-gasse, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Verpflichtete im Sinne des § 13g Abs. 1 Z 3 AWG 2002 iVm § 10 Abs. 2 Verpackungsverordnung 2014 von 01.04.2018 bis zumindest 10.03.2020 in Wien, F.-gasse, unterlassen hat hinsichtlich der von ihr in Verkehr gesetzten Menge an gewerblichen Verpackungen, nämlich
  - 1.145,7 kg Papierverpackungen
  - 147,8 kg Kunststoffverpackungen
  - 3,7 kg Metallverpackungen
  - 15,8 kg Materialverbundverpackungen
 der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in der Zeit von 01.01.2018 bis 31.03.2018 entsprechend dem Anhang 3 der Verpackungsverordnung 2014 zu melden.
  
3. Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 zur Vertretung nach außen Berufener der „E.“ HandelsgmbH mit Sitz in Wien, F.-gasse, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Verpflichtete im Sinne des § 13g Abs. 1 Z 3 AWG 2002 iVm § 10 Abs. 1

*Verpackungsverordnung 2014 von 01.01.2018 bis zumindest 10.09.2019 und 25.09.2019 (Zeitpunkte der Prüfung) in Wien, F.-gasse, unterlassen hat für die Verpackungsmenge von*

*1. 145,7 kg Papier*

*147,8 kg Kunststoff*

*3,7 kg Metall*

*15,8 kg Materialverbund*

*den Nachweis über die Rücknahme (mit den im Anhang 3 dieser Verordnung festgelegten Angaben) für den Zeitraum von 01.01.2018 bis 31.12.2018 gemäß § 10 Abs. 5 Z 2 Verpackungsverordnung 2014 zu führen.*

*4. Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 zur Vertretung nach außen Berufener der „E.“ HandelsgmbH mit Sitz in Wien, F.-gasse, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Verpflichtete im Sinne des § 13g Abs. 1 Z 3 AWG 2002 iVm § 10 Abs. 1 Verpackungsverordnung 2014 von 01.01.2018 bis 31.03.2018 in Wien, F.-gasse, unterlassen hat hinsichtlich*

*1. 145,7 kg Papierverpackungen*

*147,8 kg Kunststoffverpackungen*

*3,7 kg Metallverpackungen*

*15,8 kg Materialverbundverpackungen*

*gemäß § 10 Abs. 7 Verpackungsverordnung 2014 rückwirkend an einem dafür zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen teilzunehmen.*

*5. Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 zur Vertretung nach außen Berufener der „E.“ HandelsgmbH mit Sitz in Wien, F.-gasse, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Eigenimporteurin im Sinne des § 17 Verpackungsverordnung 2014 in Wien, F.-gasse,*

*von 01.04.2019 bis zumindest 10.09.2019 und 25.09.2019 (Zeitpunkte der Prüfung) unterlassen hat, für die im Zeitraum von 01. 01.2018 bis 31.12.2018 aus Eigenimporten stammenden und als Abfall im Unternehmen angefallenen*

*48 kg Papierverpackungen und*

*12 kg Kunststoffverpackungen*

*gemäß § 17 Z 1 lit. c Verpackungsverordnung 2014 Aufzeichnungen gemäß Anhang 3 zur Verpackungsverordnung 2014 zu führen und*

*von 01.04.2019 bis zumindest 10.03.2020 (Zeitpunkt der Anzeige) unterlassen hat, für die im Jahr 2018 aus Eigenimporten stammenden und als Abfall im Unternehmen angefallenen 48 kg Papierverpackungen und*

*12 kg Kunststoffverpackungen*

*gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 lit. d Verpackungsverordnung 2014 der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.03.2019 die Meldung entsprechend dem Anhang 3 der Verpackungsverordnung 2014 zu übermitteln*

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 13g Abs. 2 iVm § 79 Abs. 2 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung, iVm § 8 Abs. 1 Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 in der geltenden Fassung

2. § 13g Abs. 1 Z 3 iVm § 79 Abs. 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung, iVm § 10 Abs. 2 Verpackungsverordnung, BGBl. II Nr. 184/2014 in der geltenden Fassung

3. § 13g Abs. 1 Z 3 iVm § 79 Abs. 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung, iVm § 10 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 5 Z 2 Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 in der geltenden Fassung

4. § 13g Abs. 1 Z 3 iVm § 79 Abs. 2 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung, iVm § 10 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 7 Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 in der geltenden Fassung

5. § 79 Abs. 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung, iVm § 17 Abs. 1 Z 1 lit. d Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 in der geltenden Fassung

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 2.100,00	2 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 79 Abs. 2 Schlusssatz Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung
2. € 340,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 79 Abs. 3 Schlusssatz Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden

			<i>Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung</i>
<i>3. € 340,00</i>	<i>0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)</i>		<i>§ 79 Abs. 3 Schlusssatz Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung</i>
<i>4. € 2.100,00</i>	<i>2 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)</i>		<i>§ 79 Abs. 2 Schlusssatz Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung</i>
<i>5. € 340,00</i>	<i>0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)</i>		<i>§ 79 Abs. 3 Schlusssatz Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung</i>

*Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:*

€ 522,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 5.742,00

*Die "E." HandelsgmbH. haftet für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen, Herr A. B., verhängten Geldstrafen von € 2.100,00, € 340,00, € 340,00, € 2.100,00 und € 340,00 und die Verfahrenskosten in der Höhe von € 522,00 sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs.7 VStG zur ungeteilten Hand."*

Gegen dieses Straferkenntnis wurde frist- und formgerecht Beschwerde durch den verantwortlichen handelsrechtlichen Geschäftsführer erhoben, in welcher im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass die Behörde den Beschwerdeführer gemäß Spruchpunkte 1 und 4 mit der Mindeststrafe für das gewerbliche Erfüllen des jeweiligen Tatbestands bestraft habe, er bzw. die haftende Gesellschaft sich aber nie durch wiederkehrende Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft eine fortlaufende Einnahmequelle verschaffen wollte, weshalb er die zur Last gelegten Übertretungen nicht begangen habe und der Bescheid aus diesem Grund rechtswidrig sei. Der Beschwerdeführer sei davon ausgegangen, dass er den Abfall fachgerecht entsorgen lasse und alle rechtlichen Bestimmungen eingehalten habe. Er habe daher davon ausgehen können, dass er sich rechtskonform verhalten habe. Der Abfall sei fachgerecht entsorgt worden, weshalb der Bescheid aus diesem Grund rechtswidrig sei. Sollte dies nicht zutreffen, sei dem Beschwerdeführer ein nicht vorwerfbarer Rechtsirrtum unterlaufen und er daher nicht zu bestrafen. Die Behörde begründe nicht nachvollziehbar, inwiefern der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretungen begangen habe. Aus Vorsichtsgründen werde auch die Strafhöhe bekämpft, das Einkommen des Beschwerdeführers sei unterdurchschnittlich, er sei für vier Kinder sorgepflichtig, seine Gattin sei arbeitslos. Darüber hinaus sei die überlange Verfahrensdauer nicht berücksichtigt worden. Die Bemessung der Strafen und Ersatzfreiheitsstrafen sei nicht nachvollziehbar dargelegt. Das Vorbringen des Beschwerdeführers bei seiner Einvernahme hätte mildernd berücksichtigt werden müssen, da er geständig gewesen sei, dass er den Abfall fachgerecht entsorgen habe lassen, aber nicht behauptet habe, dass es sich hierbei um ein genehmigtes Sammel- und

Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen gehandelt hätte. Darüber hinaus habe die Behörde nicht berücksichtigt, dass kein Schaden entstanden sei und dass sich der Beschwerdeführer seitdem wohlverhalten habe. Die Behörde hätte mit einer Beratung gemäß § 33a VStG das Auslangen finden müssen. Die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes „Umwelt“ sei gering bzw. nicht beeinträchtigt worden. Da auch keine Erschwerungsgründe vorlägen, hätte die Strafe gemäß § 20 VStG außerordentlich gemildert werden müssen.

Mit Schriftsatz vom 7.4.2021 ergänzte der Beschwerdeführer, dass die angelasteten Übertretungen teilweise verjährt seien, teilweise seien die Anlastungen nicht nachvollziehbar und teilweise seien die Spruchpunkte aus anderen Gründen rechtswidrig. Laut Spruchpunkt 1 habe der Beschwerdeführer in der Zeit von 1.1.2018 bis 31.12.2018 § 13g Abs. 2 AWG 2002 verletzt, indem er nicht an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen teilgenommen habe. Das Bundesministerium habe nachweislich erst frühestens am 10.3.2020 (Mitteilung des Bundesministeriums an den Landeshauptmann) Kenntnis von den angeblichen Übertretungen gehabt, womit Verfolgungsverjährung eingetreten sei. Zudem sei die Anlastung nicht ausreichend konkret, da nicht angeführt werde, in welchem Kalenderjahr die angeführte Menge an Verpackungen in Verkehr gesetzt worden sei. Spruchpunkt 2 sei nicht nachvollziehbar, es handle sich – mit näherer Begründung - um keine rechtskonforme Anlastung, da nicht nachvollziehbar sei, was unterlassen worden sei und auch der Tatzeitpunkt nicht zulässig vorgeworfen sei. Zudem sei die Anlastung nicht ausreichend konkret. Spruchpunkt 3 sei nicht ausreichend bestimmt, da nicht ausgeführt werde, bis zu welchem Zeitpunkt der Beschwerdeführer sich der Unterlassung schuldig gemacht haben solle. Zudem sei nicht erkennbar inwiefern der Beschwerdeführer mit der angeführten Verpackungsmenge überhaupt zu tun gehabt habe. Spruchpunkt 4 sei ebenso nicht konkret angelastet worden und sei zudem Verfolgungsverjährung eingetreten, ebenso wie Strafbarkeitsverjährung. In Spruchpunkt 5 werde nicht einmal behauptet, dass die Aufzeichnungen von der Bundesministerin jemals verlangt worden wären, weshalb keine Strafbarkeit vorliege. Aus dem gesamten Bescheid ergebe sich nicht, wie die Behörde darauf komme, dass der Beschwerdeführer die Meldung für das Jahr 2018 nicht bis zum 31.3.2019 übermittelt hätte, die Begründung sei nicht nachvollziehbar.



Diesem Strafverfahren lag die Anzeige des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Infrastruktur und Technologie, vom 10.3.2020 an den Landeshauptmann von Wien zu Grunde, in welcher auf den beiliegenden Prüfbericht betreffend einer am 10.9.2019 und 25.9.2019 stattgefundenen Überprüfung der „E.“ HandelsmbH bezogen auf das Kalenderjahr 2018 verwiesen wurde und weitere Ausführungen getätigt wurden.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12.5.2020 wurden dem Beschwerdeführer durch die belangte Behörde die verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt. Dieser rechtfertigte sich niederschriftlich bei der Behörde am 5.6.2020 und legte zahlreiche Unterlagen vor.

In weiterer Folge erging das angefochtene Straferkenntnis.

Mit Schreiben vom 2.3.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Aktes dem Verwaltungsgericht Wien vor, wo diese am selben Tag einlangte.

Das Verwaltungsgericht Wien führte am 12.4.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher die belangte Behörde nicht teilnahm. Der Beschwerdeführer gab Folgendes zu Protokoll:

*„Ich glaube, dass ich keine Verwaltungsstrafen vorweise.*

*Die E. HandelsmbH verfügt über folgende Gewerbeberechtigungen: Lebensmittelhandel, Fleischereihandel und KFZ-Handel; das Gastgewerbe ist derzeit ruhend gemeldet.*

*Die E. ist nicht gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig. Ich bin seit 1998 bis dato durchgehend handelsrechtlicher GF dieser GmbH.*

*Ich war im Zuge der Kontrolle im Unternehmen anwesend und habe die verlangten Unterlagen und Rechnungen zur Verfügung gestellt.*

*Zu Spruchpunkt 1: Ich habe im vorgeworfenen Zeitraum für die angelasteten Haushaltsverpackungen nicht an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem teilgenommen.*

*Ich habe nicht gewusst, dass so etwas notwendig ist, ich habe den Abfall aber ordnungsgemäß entsorgen lassen. Ich bin derzeit auf der Suche nach einem passenden genehmigten Sammel- und Verwertungssystem.*

*Zu Spruchpunkt 2:*

*Auch dieser Vorwurf ist richtig, ich habe bis dato die Meldung noch nicht nachgeholt.*

*Zu Spruchpunkt 3:*

*Auch dieser Vorwurf ist richtig, ich wusste nicht, dass ich eine Nachweisführung über die Rücknahme durchzuführen habe. Ich habe das bis dato noch nicht erledigt.*

*Zu Spruchpunkt 4:*

*Auch dieser Vorwurf ist richtig, ich habe nicht rückwirkend an einem zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem teilgenommen.*

*Zu Spruchpunkt 5:*

*Auch dieser Vorwurf ist richtig.“*

Der Beschwerdeführervertreter gab Folgendes zu Protokoll:

*„Zu Spruchpunkt 1: aus meiner Sicht ist dieser Vorwurf deshalb verfristet, weil keine rechtzeitige Verfolgungshandlung stattgefunden hat. Das Gutachten der Prüfer stellt keine Verfolgungshandlung dar. Es hätte bis 31.12.2019 eine Verfolgungshandlung passieren müssen. Tatsächlich ist erst die Weiterleitung der Anzeige des BM an die Behörde der frühest mögliche Zeitpunkt, in welchem das Ministerium von den Vorwürfen erfahren hätte.*

*Zu Spruchpunkt 2: entsprechend der Stellungnahme vom 07.04.2021 wird auf die nicht korrekte Tatanlastung verwiesen.*

*Zu Spruchpunkt 3: entsprechend der Stellungnahme vom 07.04.2021 wird auf die nicht korrekte Tatanlastung verwiesen.*

*Zu Spruchpunkt 4: auch hier wird Verfolgungsverjährung eingewandt. Darüber hinaus ist hier auch die Strafbarkeitsverjährung eingetreten.*

*Zu Spruchpunkt 5: zu § 17 Abs 1 Z 1 lit c.: die Vorlage wurde vom BM nicht verlangt; zu lit d. leg. cit.: Verweis auf die Stellungnahme.“*

Der Beschwerdeführervertreter erklärte sodann, die Beschwerde zu Spruchpunkt 5 auf die Strafhöhe einzuschränken, die Beschwerde zu den übrigen Punkten bleibe vollständig aufrecht. Er verzichtete zudem auf die Verkündung des Erkenntnisses und zeigte sich mit der schriftlichen Ausführung einverstanden.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den Akt der belangten Behörde, die Beschwerde samt Ergänzung vom 7.4.2021, sowie durch Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Das Verwaltungsgericht Wien sieht folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt als erwiesen an:

Der Beschwerdeführer ist seit 18.8.1998 durchgehend handelsrechtlicher Geschäftsführer der „E.“ HandelsmbH, mit Sitz in Wien, F.-gasse, welche über Berechtigungen zur Ausübung der Gewerbe Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant, Handelsgewerbe mit Ausnahme des reglementierten Handelsgewerbes und Handelsagent sowie Fleischer, eingeschränkt auf die Zerlegung von Schlachttierkörpern, verfügt.

Am 10.9.2019 und 25.9.2019 fand eine Überprüfung der „E.“ HandelsmbH bezogen auf das Kalenderjahr 2018 gemäß § 75 Abs. 2 AWG 2002 auf Einhaltung der Verpflichtungen der Verpackungsverordnung 2014 statt.

Die „E.“ HandelsmbH hat im Kalenderjahr 2018 folgende Verpackungsmengen an Haushaltsverpackungen im Inland in Verkehr gesetzt:

35.512,0 kg Papierverpackungen, 8.008,2 kg Kunststoffverpackungen, 217,8 kg Glasverpackungen, 1.100,6 kg Metallverpackungen und 300,3 kg Materialverbundverpackungen. Die „E.“ HandelsmbH hat als Verpflichtete gemäß § 13g Abs. 2 AWG 2002 im Kalenderjahr 2018, sohin von 1.1.2018 bis 31.12.2018, an keinem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen teilgenommen.

Die „E.“ HandelsmbH hat als Verpflichtete im Sinne des § 13g Abs. 1 Z 3 AWG 2002 im Kalenderjahr 2018 folgende Mengen an gewerblichen Verpackungen in Verkehr gesetzt: 1.145,7 kg Papierverpackungen, 147,8 kg Kunststoffverpackungen, 3,7 kg Metallverpackungen und 15,8 kg Materialverbundverpackungen, ohne dafür an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem teilgenommen zu haben. Eine Meldung entsprechend dem Anhang 3 der Verpackungsverordnung 2014 durch die „E.“ HandelsmbH hinsichtlich dieser von ihr in Verkehr gesetzten Mengen an gewerblichen Verpackungen an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Infrastruktur und Technologie, ist von 1.4.2019 bis 10.3.2020 nicht erfolgt. Diesbezüglich wurden bis zum Prüfzeitpunkt am 25.9.2019 auch keine Nachweise über die Rücknahme für den Zeitraum 1.1.2018 bis 31.12.2018

entsprechend Anhang 3 der Verpackungsverordnung 2014 geführt und hat die „E.“ HandelsgmbH es auch von 1.1.2018 bis 31.3.2019 unterlassen, diesbezüglich rückwirkend an einem dafür zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen teilzunehmen.

Im Kalenderjahr 2018 sind bei der „E.“ HandelsgmbH 48 kg Papierverpackungen und 12 kg Kunststoffverpackungen, die aus Eigenimporten stammen, als Abfall angefallen. Die „E.“ HandelsgmbH hat als Eigenimporteurin im Sinne des § 17 Verpackungsverordnung 2014 diesbezüglich von 1.4.2019 bis zum Prüfzeitpunkt am 25.9.2019 keine Aufzeichnungen gemäß Anhang 3 der Verpackungsverordnung 2014 geführt und darüber hinaus von 1.4.2019 bis 10.3.2020 keine Meldung gemäß Anhang 3 der Verpackungsverordnung 2014 der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Infrastruktur und Technologie übermittelt.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Infrastruktur und Technologie, erstattete mit Schriftsatz vom 10.3.2020 Anzeige betreffend die „E.“ HandelsgmbH an den Landeshauptmann von Wien. Die Behörde forderte den Beschwerdeführer mit Vorhalt vom 12.5.2020 zur Rechtfertigung auf.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und bringt bei Sorgepflichten für vier Kinder und eine arbeitslose Ehegattin ein unterdurchschnittliches Einkommen ins Verdienen.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht auf Grund nachstehender Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen gründen sich auf die glaubhaften Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung in Zusammenhalt mit dem unbestritten gebliebenen und unbedenklichen Akteninhalt, der nicht in Zweifel zu ziehen war. Insbesondere ergaben sich weder aus der Beschwerde noch aus dem sonstigen Vorbringen im behördlichen Verfahren irgendwelche Anhaltspunkte, die es erlaubt hätten, die Echtheit des Akteninhalts in Frage zu ziehen.

Insbesondere wurde in der mündlichen Verhandlung die gegenständlichen Vorwürfe durch den Beschwerdeführer zugestanden. Seine Unbescholtenheit ergibt sich aus dem unbedenklichen Akt der belangten Behörde. Die Feststellung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers gründet sich auf seine eigene glaubhafte Angabe im Beschwerdeverfahren sowie im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Verpackungsverordnung 2014 lauten:

*§ 8. (1) Primärverpflichtete für Verpackungen gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 AWG 2002 haben hinsichtlich der von ihnen in Verkehr gesetzten Haushaltsverpackungen gemäß § 13g Abs. 2 und 3 AWG 2002 an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen teilzunehmen. Ein Primärverpflichteter hat binnen zwei Monaten, nachdem er Haushaltsverpackungen erstmalig in Verkehr gesetzt hat, einen Vertrag über die Teilnahme abzuschließen.*

*Pflichten der Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber von gewerblichen Verpackungen*

*§ 10. (1) Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber von gewerblichen Verpackungen sind unbeschadet der zusätzlichen Verpflichtung des Letztvertreibers gemäß § 11 verpflichtet, die von ihnen in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen nach Gebrauch unentgeltlich zurückzunehmen, soweit sie nicht nachweislich direkt an Großanfallstellen (§ 3 Z 24) geliefert werden. Die im Kalenderjahr zurückgenommenen oder im Betrieb des Unternehmens anfallenden gewerblichen Verpackungen sind spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres einem allenfalls vorgelagerten Rücknahmeverpflichteten zurückzugeben oder im Sinne des § 3 Z 9 wiederzuverwenden oder nach Maßgabe des § 14 in Anlagen nach dem Stand der Technik zu verwerten (§ 3 Z 10 bis 12). Bei gewerblichen Verpackungen aus unbehandeltem Holz ist auch eine Nutzung in genehmigten Feuerungsanlagen zulässig. Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber von gewerblichen Verpackungen haben diese, soweit sie nachweislich an Großanfallstellen geliefert werden und dafür keine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gegliedert nach Packstoffen und Masse spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend Anhang 3 zu melden. Die diesbezüglichen Aufzeichnungen sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jederzeit auf Verlangen vorzulegen.*

*(2) Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 haben spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr die in Verkehr gesetzte Masse an gewerblichen Verpackungen (gegliedert nach Packstoffen) dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entsprechend Anhang 3 zu melden. Die*

diesbezüglichen Aufzeichnungen sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

(3) Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 können die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 und § 14 an genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen übertragen. In dem Umfang, in dem die in Abs. 2 genannten Verpflichteten nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, gehen die Verpflichtungen auch für die vorgelagerten und nachfolgenden Vertriebsstufen auf den Betreiber dieses Systems über. Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 haben die nachfolgende Vertriebsstufe oder den Letztverbraucher über die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen in geeigneter Weise, einschließlich der Angabe des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems und der Tarifkategorie, zumindest jährlich oder bei einer wesentlichen Änderung zu informieren, wie beispielsweise auf Bestell- oder Lieferpapieren.

(4) Vertreiber von gewerblichen Verpackungen haben die nachfolgende Vertriebsstufe oder den Letztverbraucher über die Teilnahme des Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 in geeigneter Weise, einschließlich der Angabe des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems und der Tarifkategorie, zumindest jährlich oder bei einer wesentlichen Änderung zu informieren, wie beispielsweise auf Bestell- oder Lieferpapieren.

(5) Hinsichtlich jener gewerblichen Verpackungen, für welche weder eine Ausnahme von der Rücknahmepflicht hinsichtlich bestimmter Verpackungen gemäß Abs. 1 oder den §§ 6 oder 7 vorliegt, noch nachweislich eine Teilnahme an einem dafür genehmigten Sammel- und Verwertungssystem erfolgt, haben die Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 und alle nachfolgenden Vertriebsstufen nachweislich

1. Maßnahmen für die Rücknahme der von ihnen in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen zu treffen,

2. sämtliche im Kalenderjahr von ihnen in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen, die nicht gemäß § 3 Z 9 nachweislich wiederverwendet werden, zurückzunehmen und nach Maßgabe des § 14 zu verwerten; dieser Rücknahme ist auch entsprochen, wenn ein nachfolgender Verpflichteter diese Verpackungen nach Maßgabe des § 14 verwertet und dies dem Primärverpflichteten schriftlich mitgeteilt wird; der Nachweis über die Rücknahme ist gegliedert nach Packstoffen (§ 3 Z 8) jährlich zu führen und ist gemäß § 22 elektronisch über das Register gemäß § 22 AWG 2002 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Einhaltung der im Anhang 3 festgelegten Angaben zu melden,

3. durch geeignete Maßnahmen, wie insbesondere durch einen Vermerk auf der gewerblichen Verpackung, sicherzustellen, dass die Letztverbraucher der gewerblichen Verpackungen über die Rückgabe sowie die entsprechenden Rückgabemöglichkeiten informiert werden.

(6) Abweichend von Abs. 3 kann im Fall, dass die Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 nicht an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, auch ein ihm vorgelagerter oder nachfolgender Hersteller, Importeur, Abpacker oder Vertreiber an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen. In diesem Fall hat der Teilnehmende dem Primärverpflichteten einen Nachweis in Form einer rechtsverbindlichen Erklärung über die Teilnahme zu übermitteln. Diese rechtsverbindliche Erklärung hat die Angabe des Sammel- und Verwertungssystems, des Zeitraums und die Tarifkategorie sowie das Ausmaß der Beteiligung zu enthalten und ist zumindest jährlich oder bei einer wesentlichen Änderung abzugeben und kann insbesondere auf der jeweiligen Rechnung oder auf

dem jeweiligen Lieferschein erfolgen. Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 haben die an sie übermittelten Nachweise mindestens sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(7) Soweit die Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 die Rücknahmeverpflichtungen des Abs. 5 Z 2 nicht zu 100% erfüllt haben, haben sie hinsichtlich der Differenzmasse zwischen dem tatsächlich erreichten Rücklauf und 100% der in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungsmasse binnen drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres rückwirkend gesamthaft an einem dafür genehmigten Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

#### *Pflichten der Eigenimporteure*

§ 17. (1) *Eigenimporteure von Haushaltsverpackungen oder von gewerblichen Verpackungen sind verpflichtet, für die von ihnen importierten Verpackungen*

1. *entweder*
  - a) *diese als Abfall anfallenden Verpackungen zu erfassen,*
  - b) *im Sinne des § 3 Z 9 wiederzuverwenden oder des § 3 Z 10 in Verbindung mit § 14 oder des § 3 Z 11 und 12 in Anlagen nach dem Stand der Technik nachweislich zu verwerten,*
  - c) *Aufzeichnungen gemäß Anhang 3 zu führen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jederzeit auf Verlangen vorzulegen und*
  - d) *dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr die Meldung gemäß Anhang 3 elektronisch im Wege des Registers zu übermitteln*
- oder
2. *an einem diesbezüglichen Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.*

[...]

§ 79 Abs. 2 Z 1 AWG 2002 lautet:

*Wer den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 4, § 5 Abs. 2, § 13a Abs. 1a, § 14 Abs. 1 oder 2b oder § 23 Abs. 1 oder 2, ausgenommen Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage-, Nachweis- und Meldepflichten, zuwiderhandelt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht.*

§ 79 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 lautet:

*Wer entgegen § 5 Abs. 4, 5 oder 7, § 7 Abs. 1 oder 7, § 13, § 13a Abs. 1b, 3, 4 oder 4a, § 13g Abs. 3 oder 4, § 13m Abs. 1 oder 2, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 3, 4 oder 5, § 20, § 21, § 22 Abs. 6, § 22a, § 22b, § 22c, § 24a Abs. 2 Z 3 oder 5, § 29 Abs. 8 und 9, § 29b Abs. 3, § 29d Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 3a, § 47 Abs. 3, § 48 Abs. 2a, § 51 Abs. 2a, § 60 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6, § 78 Abs. 7 oder 12 oder entgegen einer Verordnung nach § 4,*

*§ 5, § 13a Abs. 1a, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 14 Abs. 2b, § 23 Abs. 1 Z 5, Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4, § 65 Abs. 1 Z 4 oder § 71a Abs. 6 oder entgegen der EG-PRTR-V den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Nachweis-, Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten oder Veröffentlichungspflichten nicht nachkommt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 400 € zu bestrafen ist.*

Rechtlich folgt daraus:

Vorauszuschicken ist, dass der gegenständliche Sachverhalt vom Beschwerdeführer in keinem Stadium des Verfahrens bestritten wurde, der Beschwerdeführer gestand diesen vielmehr in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich zu.

Zu den Spruchpunkten 1 und 4:

Der Beschwerdeführer wendet jedoch Verfolgungsverjährung hinsichtlich Spruchpunkt 1 ein, weshalb zunächst zu prüfen war, ob und inwieweit Verjährung eingetreten ist.

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des § 31 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG idgF lauten unter der Überschrift „Verjährung“:

*„§ 31. (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.*

*(2) Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. [...]“*

Gegenständlich handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt, wobei die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt beginnt, wo die Unterlassung beendet ist. Die



Verjährung beginnt daher solange nicht, als die Verpflichtung zum Handeln besteht und die Handlung nachgeholt werden kann.

Die unterlassene Teilnahme an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für das Kalenderjahr 2018 hätte gegenständlich nur bis 31.12.2018 nachgeholt werden können. Die einjährige Verjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG (bzw. § 81 AWG 2002) dauerte daher bis 31.12.2019. Die Aufforderung zur Rechtfertigung an den Beschwerdeführer stammt vom 12.5.2020. Eine etwaig frühere Verfolgungshandlung gegen den Beschwerdeführer ist dem Akt nicht zu entnehmen. Daraus folgt, dass in Bezug auf diesen Tatvorwurf im Hinblick auf das Ende der Verjährungsfrist am 31.12.2019 Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Die Bestrafung des Beschwerdeführers erweist sich daher in diesem Umfang als rechtswidrig (vgl. VwGH 20.5.2010, 2008/07/0083).

Das angefochtene Straferkenntnis war sohin in seinem Spruchpunkt 1 zu beheben und das Strafverfahren in diesem Umfang einzustellen.

Der Beschwerdeführer wendet zudem Verfolgungs- sowie Strafbarkeitsverjährung hinsichtlich Spruchpunkt 4 ein, weshalb auch hier zu prüfen war, ob und inwieweit Verjährung eingetreten ist.

Auch bei der rückwirkenden Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt, wobei die Verjährungsfrist ebenso ab dem Zeitpunkt beginnt, wo die Unterlassung beendet ist. Die Verjährung beginnt daher solange nicht, als die Verpflichtung zum Handeln besteht und die Handlung nachgeholt werden kann.

Die unterlassene rückwirkende Teilnahme an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für das Kalenderjahr 2018 hätte gegenständlich nur bis 31.3.2019 (im Straferkenntnis irrtümlich angeführt: 31.3.2018) nachgeholt werden können. Die einjährige Verjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG (bzw. § 81 AWG 2002) dauerte daher bis 31.3.2020. Da die Aufforderung zur Rechtfertigung an den Beschwerdeführer vom 12.5.2020 stammt und eine etwaig frühere Verfolgungshandlung gegen den Beschwerdeführer dem Akt nicht zu entnehmen ist, ist auch diesbezüglich Verfolgungsverjährung eingetreten. Auch die

diesbezügliche Bestrafung des Beschwerdeführers erweist sich daher in diesem Umfang als rechtswidrig (vgl. VwGH 20.5.2010, 2008/07/0083).

Das angefochtene Straferkenntnis war sohin in seinem Spruchpunkt 4 zu beheben und das Strafverfahren in diesem Umfang einzustellen.

#### Zu den Spruchpunkten 2 und 3:

Aufgrund des durchgeführten Beschwerdeverfahrens steht als erwiesen fest, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Delikte erfüllt ist, indem die Meldung entsprechend dem Anhang 3 der Verpackungsverordnung 2014 durch die „E.“ Handels GmbH hinsichtlich der von ihr im Kalenderjahr 2018 in Verkehr gesetzten und im Sachverhalt näher genannten Mengen an gewerblichen Verpackungen an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Infrastruktur und Technologie von 1.4.2019 bis 10.3.2020 nicht erfolgte und von 1.1.2018 bis zum zweiten Prüfzeitpunkt am 25.9.2019 auch keine Nachweise über die Rücknahme für den Zeitraum 1.1.2018 bis 31.12.2018 entsprechend Anhang 3 der Verpackungsverordnung 2014 geführt wurden.

Anzumerken ist, dass aus sprachlichen Gründen Spruchpunkt 2 neu zu fassen und auch der Tatzeitraum einzuschränken war, da es sich bei der Anführung des Datums „1.4.2018“ durch die Behörde offenbar um einen Schreibfehler handelte, weil die Meldung gemäß § 10 Abs. 2 Verpackungsverordnung 2014 spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres zu erfolgen hat. Da sich das gesamte Straferkenntnis unmissverständlich mit den Pflichten hinsichtlich der im Kalenderjahr 2018 angefallenen Verpackungen auseinandersetzt, war gegenständlich das Datum auf 1.4.2019 zu präzisieren. Dass in Spruchpunkt 2 auch nur die im Kalenderjahr 2018 in Verkehr gesetzten Mengen an gewerblichen Verpackungen gemeint sein konnten, ergibt sich zudem auch aus Spruchpunkt 3, wo dieselben Verpackungsmengen und die Nachweisführung über die Rücknahme für den Zeitraum 1.1.2018 bis 31.12.2018 angeführt sind.

In Spruchpunkt 3 konnte die Wortfolge „zumindest 10.09.2019 und“ entfallen, da unstrittig die Nachweisführung bis zum 25.9.2019 nicht erfolgte.

Durch die sprachliche Neufassung des Spruchpunktes 2 und die Konkretisierung des Spruchpunktes 3 konnte der Beschwerdeführer nicht in seinen Verteidigungsrechten verletzt werden und wurde damit auch keine Gefahr einer Doppelbestrafung bewirkt. Damit sind die angelasteten Übertretungen auch ausreichend klar und konkret. Der Vollständigkeit halber wird dem Vorbringen des Beschwerdeführers zu Spruchpunkt 3, wonach nicht erkennbar sei, inwiefern der Beschwerdeführer mit der angeführten Verpackungsmenge überhaupt zu tun gehabt habe, entgegengehalten, dass alleine schon durch die Formulierung „...Gesellschaft als Verpflichtete im Sinne des § 13g Abs. 1 Z 3 AWG 2002 iVm § 10 Abs. 1 Verpackungsverordnung 2014“ diesbezügliche Klarheit herrscht. Das entsprechende Vorbringen des Beschwerdeführers einer nicht rechtskonformen Tatanlastung musste daher ins Leere gehen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ergibt sich, dass Meldepflichten noch verspätet erfüllt werden können (vgl. etwa VwGH 20.5.2010, 2008/07/0083). Das Unterlassen von Meldepflichten stellt ebenso wie das Unterlassen des Führens von Nachweisen ein Dauerdelikt dar, weshalb richtig der Beginn und das Ende des jeweiligen Unterlassungszeitraumes näher konkretisiert wurde. Damit musste das Argument des Beschwerdeführers, dass der Tatzeitpunkt nicht zulässig vorgeworfen sei bzw. dass der Zeitpunkt, zu dem sich der Beschwerdeführer der Unterlassung schuldig gemacht haben sollte nicht erkennbar sei, ebenfalls ins Leere gehen.

Der Beschwerdeführer bringt weiters vor, dass ihm die Taten deshalb subjektiv nicht vorwerfbar seien, weil er den Abfall fachgerecht entsorgen habe lassen und daher davon ausgehen habe können, dass er sich rechtskonform verhalten habe. Allenfalls sei ihm ein nicht vorwerfbarer Rechtsirrtum unterlaufen.

Dazu ist auszuführen, dass es zunächst der Kenntnis der jeweiligen Verwaltungsvorschriften bedarf, um das Unrecht der Tat zu erkennen. Die Verbotsunkenntnis ist dem Beschuldigten daher dann vorwerfbar, wenn er sich trotz Veranlassung hierzu über den Inhalt der einschlägigen Normen nicht näher informiert hat. Es besteht also insoweit eine Erkundigungspflicht. Dass sich der Beschwerdeführer an geeigneter Stelle erkundigt hätte wurde nicht einmal

behauptet und sohin auch nicht belegt, weshalb auch das diesbezügliche Vorbringen ins Leere gehen musste.

Bei den verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen handelt es sich um Ungehorsamsdelikte, weil zum Tatbestand weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört und die Verwaltungsvorschrift über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt. In einem solchen Fall ist gemäß § 5 Abs. 1 VStG Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies bedeutet, dass der Beschuldigte initiativ alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschwerdeführer hat weder behauptet noch glaubhaft gemacht, dass ihm die Einhaltung der gegenständlichen Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich war. Somit war auch vom Vorliegen der subjektiven Tatseite zumindest in Form fahrlässigen Verhaltens auszugehen.

Der Beschwerdeführer hat die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen daher in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht begangen.

Da sich die Beschwerde zu Spruchpunkt 5 aufgrund der Einschränkung der Beschwerde in der mündlichen Verhandlung nur mehr gegen die Strafhöhe richtet, ist das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich dieser angelasteten Verwaltungsübertretung dem Grunde und der Schuld nach in Rechtskraft erwachsen und war daher vom erkennenden Gericht - von den darin enthaltenen Feststellungen und vom Vorbringen des Beschwerdeführers ausgehend - lediglich eine Prüfung und Beurteilung der Strafbemessung vorzunehmen.

#### Zur Strafbemessung:

Gemäß § 10 VStG richtet sich die Strafart und der Strafsatz nach den Verwaltungsvorschriften, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Wird gemäß § 16 Abs. 1 VStG zufolge eine Geldstrafe verhängt, so ist zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohte Freiheitsstrafe und wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Da in den Bestimmungen des AWG 2002 keine Freiheitsstrafe angedroht wird, beträgt die höchstzulässige Ersatzfreiheitsstrafe zwei Wochen.

§ 19 Abs. 1 VStG zufolge ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 - 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 33a VStG hat die Behörde, wenn sie eine Übertretung feststellt und die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind, ihn soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe der festgestellten Sachverhalte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den

den Verwaltungsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß § 16 Abs. 2 letzter Satz VStG ist die Ersatzfreiheitsstrafe ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Übertretungen der gegenständlichen Art sind gemäß § 79 Abs. 3 AWG 2002 mit Geldstrafe bis EUR 3400 bedroht.

An der Einhaltung abfallwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen besteht ein hohes öffentliches Interesse. Die den Strafen zugrundeliegenden Verwaltungsübertretungen schädigten in nicht unerheblichem Maße das durch die Strafdrohungen geschützte öffentliche Interesse an einer funktionierenden und flächendeckenden Bewirtschaftung der in Österreich anfallenden Verpackungsabfälle. Dazu gehören u.a. auch Teilnahme- und Meldepflichten, Aufzeichnungspflichten, Pflichten betreffend Maßnahmen und Nachweise zur Rücknahme von Abfällen sowie Informationen an Letztverbraucher. Der objektive Unrechtsgehalt der Taten erweist sich daher, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, nicht als geringfügig.

Das Verschulden des Beschwerdeführers kann ebenfalls nicht als geringfügig angesehen werden, weil weder hervorgekommen ist noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der verletzten Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe, oder dass die Verwirklichung der Tatbestände aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können. Es war von fahrlässiger Begehung auszugehen. Es wäre am Beschwerdeführer gelegen, sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften zu informieren und solche Maßnahmen zu treffen, um die gegenständlichen Übertretungen hintanzuhalten.

Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers wurde als mildernd gewertet, Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers konnte der Milderungsgrund einer überlangen Verfahrensdauer nicht erkannt werden, da das Verfahren bei der belangten Behörde ab Anzeigenlegung am 10.3.2020 bis zum Straferkenntnis vom 26.1.2021 rund zehn Monate dauerte, was nicht als überlang bezeichnet werden kann. Das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien dauerte rund zweieinhalb Monate, was ebenfalls nicht, auch nicht beide Verfahren in Summe, als überlang gewertet werden kann. Dass, wie gegenständlich bei Ungehorsamsdelikten kein Schaden eingetreten ist, kommt ebenso nicht als Milderungsgrund in Betracht (vgl. etwa VwGH 25.9.2014, 2012/07/0214 uvm). Das Vorbringen, dass mildernd berücksichtigt hätte werden müssen, dass der Beschwerdeführer geständig gewesen sei, dass er den Abfall fachgerecht entsorgen habe lassen, wird den Anforderungen an ein Geständnis, nämlich einem Zugeben der gegen den Täter erhobenen und in der Verurteilung für richtig befundenen Anschuldigung zumindest in ihren wesentlichen Punkten sowie ein diesbezügliches Schuldbekennnis, verbunden mit einer nicht bloß intellektuellen, sondern gesinnungsmäßigen Missbilligung der Tat, nicht gerecht, weshalb es nicht mildernd berücksichtigt werden konnte. Das Nichtbegehen neuer Straftaten kann für sich genommen nicht mildernd wirken; das Wohlverhalten des Beschuldigten nach Verwirklichung des Straftatbestandes ist - ohne Hinzutreten weiterer Sachverhaltselemente - im allgemeinen bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen, weshalb auch das Vorbringen, dass sich der Beschwerdeführer seither wohlverhalten habe, ins Leere gehen musste.

Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung mangels anderer Angaben des Beschwerdeführers davon ausgegangen, dass die verhängten Strafen bei durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und allfälligen Sorgepflichten nicht überhöht sind, zumal dazu auch kein Vorbringen erstattet wurde, hat jedoch die allgemein schlechte Wirtschaftslage berücksichtigt. Der Erstbeschwerdeführer hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft seine unterdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse samt Sorgepflichten dargelegt hat, was entsprechend zu berücksichtigen war. Die Geldstrafe zu Spruchpunkt 2 konnte darüber hinaus weiter herabgesetzt werden, da der Tatzeitraum durch die Präzisierung des Vorwurfs eingeschränkt wurde. Die Geldstrafe zu Spruchpunkt 5 konnte darüber hinaus deshalb weiter herabgesetzt werden, da diesbezüglich von der Schuldeinsicht des Beschwerdeführers

auszugehen war, welche durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe zu diesem Spruchpunkt zum Ausdruck kommt, was spezialpräventiv berücksichtigt werden konnte.

Unter Bedachtnahme auf die Strafzumessungsgründe, den Unrechtsgehalt der Taten, das Verschulden und den gesetzlichen Strafraum sind die nunmehr herabgesetzten Geldstrafen, die sich ohnehin im untersten Bereich des Strafraums befinden, tat- und schuldangemessen und keineswegs zu hoch, zumal sonstige, besondere Milderungsgründe nicht hervorgetreten sind. Darüber hinaus waren spezial- und generalpräventive Überlegungen zu berücksichtigen.

Die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen mussten unverändert bleiben, da die belangte Behörde diese im Hinblick auf den Strafraum und die Höchstdauer der Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Wochen bereits zu niedrig angesetzt hat.

Eine Anwendung der §§ 20, 33a oder 45 Abs. 1 Z 4 VStG schied auf Grund der oben erörterten Strafbemessungsgründe - ein beträchtliches Überwiegen der Strafminderungsgründe konnte ebenso wenig festgestellt werden, wie die Geringfügigkeit der Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter und die Intensität deren Beeinträchtigung durch die Taten - aus.

Die Auferlegung des Beitrages zu den Kosten des Verfahrens der belangten Behörde gründet sich auf die im Spruch genannte Gesetzesstelle.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGGV waren dem Beschwerdeführer keine Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich an der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes orientiert und eine entsprechende Beweiswürdigung vorgenommen. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an



einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden

Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Bachert-Sedlak